

Hopfenweg 21  
PF/CP 5775  
CH-3001 Bern  
T 031 370 21 11  
info@travailsuisse.ch  
www.travailsuisse.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Ressort Arbeitnehmerschutz  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

Bern, 24. Februar 2014

## **Anhörung Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Neue Sonderbestimmung für Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe (Art. 43a ArGV 2).**

Sehr geehrter Herr Zürcher, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz Stellung nehmen zu können.

Mit der vorliegenden Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz soll eine neue Sonderbestimmung für Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe geschaffen werden. Travail.Suisse ist grundsätzlich kritisch gegenüber Lockerungen des Arbeitsgesetzes (ArG), resp. der zusätzlichen Schaffung von Ausnahmebestimmungen und Sonderregeln in den dazugehörigen Verordnungen. Das ArG dient dem Schutz der Arbeitnehmenden; Sonderbestimmungen sind deshalb nur bei grosser Notwendigkeit einzuführen und deren Geltungsbereich ist restriktiv festzulegen. Dies gilt in besonderem Masse, wenn wie im vorliegenden Fall die Nacht- und Sonntagsarbeit betroffen ist. Eine weitgehende Beschränkung der Nacht- und Sonntagsarbeit wird auch von einer Mehrheit der Schweizer Bevölkerung unterstützt. In der Vox-Analyse zur Abstimmung über die Tankstellenshops vom 22.9.2013 zeigten sich drei Viertel (75%) der Befragten einverstanden, dass sonntags und nachts möglichst wenige arbeiten sollten.<sup>1</sup>

Travail.Suisse teilt im vorliegenden Fall die Einschätzung, dass Mitarbeitende von Veranstaltungsdienstleistungsbetrieben oft innert kurzer Zeit in unterschiedlichen Betrieben und an unterschiedlichen Veranstaltungen tätig sind, was die Anwendung der Arbeits- und Ruhezeitvorschrift des Arbeitsgesetzes bzw. der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz in der Praxis stark erschwert. Zwar existieren bereits jetzt einige Sonderbestimmungen, welche sich allerdings nicht ohne Abgrenzungsprobleme auf die vielfältigen Arbeits- und Einsatzrealitäten der Mitarbeitenden von Veranstaltungsdienstleistungsbetrieben anwenden lassen. Es erscheint daher sinnvoll und gerechtfertigt, für die

---

<sup>1</sup> Flavia Fossati, Thomas Milic, Thomas Widmer (2013): Analyse der eidgenössischen Abstimmungen vom 22. September 2013, gfs.bern und Institut für Politikwissenschaft Universität Zürich: S.6ff.

Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe eine eigene Sonderbestimmung in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz zu schaffen.

Zu den einzelnen Absätzen des neugeschaffenen Art. 43a ArGV 2 haben wir folgenden Bemerkungen:

**Absatz 1** Travail.Suisse akzeptiert die Schaffung der bewilligungsfreien Möglichkeit zur Beschäftigung während der Nacht und an Sonntagen (Art. 4 ArGV 2). Ebenso ist die Verlängerung der Arbeitswoche (Art. 7,1 ArGV 2) analog der bisherigen Praxis zuzulassen. Gleiches gilt für die vorgesehenen Regelungen zur Lage des Sonntagszeitraums (Art. 11 ArGV 2), der Anzahl der freien Sonntage (Art. 12 ArGV 2) und der Ersatzruhe für Feiertagsarbeit (Art. 12 ArGV 2).

Travail.Suisse lehnt aber die Ausdehnung der Dauer der Nachtarbeit (Art. 10,4 ArGV 2) ab. Nachtarbeit als solches ist für die betroffenen Arbeitnehmenden bereits sehr belastend; eine Ausdehnung derselben ist nicht angebracht und insbesondere für die Auftragsbefreiung der Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe nicht zwingend notwendig. Bereits nach bisheriger Praxis war eine solche Verlängerung der Nachtarbeit nicht gestattet.

**Absatz 2** Wie oben erwähnt lehnt Travail.Suisse die Anwendung von Art. 10 Absatz 4 ArGV 2 auf Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe ab; folglich ist der vorgesehene Absatz 2 aus Sicht von Travail.Suisse überflüssig.

Sollte die Anwendung von Art. 10 Absatz 4 ArGV 2 beibehalten werden, ist Absatz 2 zwingend beizubehalten und eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Art. 7,1 und 10,4 auszuschliessen.

**Absatz 3** Travail.Suisse ist mit Absatz 3 einverstanden.

Travail.Suisse ist ausserdem der Ansicht, dass Ausnahmen vom Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit nur mit einer Pflicht zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV) gewährt werden sollen. Nur so kann der Schutz der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmenden wirklich sichergestellt werden. Der Neugeschaffene Art. 43a ArGV 2 ist folglich um eine Bestimmung zu ergänzen, dass sich der Geltungsbereich nur auf diejenigen Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe erstreckt, welche für ihre Arbeitnehmenden einen Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen haben.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Martin Flügel  
Präsident



Gabriel Fischer  
Leiter Wirtschaftspolitik